

Studien- und Prüfungsordnung (Satzungsteil 7 der Satzung des Kollegiums) der IMC Fachhochschule Kreams

Kreams, August 2015

Freigabe durch: Rektorin Prof.(FH) Mag. Eva Werner, hon.prof.



FH KREMS
UNIVERSITY OF APPLIED
SCIENCES / AUSTRIA

Medieninhaber und Herausgeber
IMC Fachhochschule Kreams GmbH
Piaristengasse 1 | 3500 Kreams | Austria | Europe
T: +43 2732 802 | F: +43 2732 802 4
I: www.fh-kreams.ac.at | E: gf@fh-kreams.ac.at

INHALTSVERZEICHNIS

SATZUNGSTEIL 7 – Studien- und Prüfungsordnung der IMC FH KremsError!

Bookmark not defined.

7.1 Geltungsbereich Error! Bookmark not defined.

7.2 Studienordnung Error! Bookmark not defined.

7.2.1 *Allgemeine Bestimmungen*Error! Bookmark not defined.

7.2.2 *Graduierungen*Error! Bookmark not defined.

7.2.3 *Anwesenheitspflicht der Studierenden*Error! Bookmark not defined.

7.2.4 *Studienunterbrechung*Error! Bookmark not defined.

7.2.5 *Wiederholung eines Studienjahres*Error! Bookmark not defined.

7.2.6 *Studienbeitrag*Error! Bookmark not defined.

7.3 Prüfungsordnung Error! Bookmark not defined.

7.3.1 *Allgemeine Prüfungsbestimmungen*Error! Bookmark not defined.

7.3.2 *Durchführung und Organisation von Prüfungen*Error! Bookmark not defined.

7.3.3 *Beurteilung von Prüfungen und Leistungsfeststellungen* ..Error! Bookmark not defined.

7.3.4 *Beurteilung von Berufspraktika in Bachelorstudiengängen*Error! Bookmark not defined.

7.3.5 *Beurteilung von Angewandten Forschungs- und Praktikumssemestern im Masterstudium*Error! Bookmark not defined.

7.3.6 *Wiederholungen von Prüfungen*Error! Bookmark not defined.

7.3.7 *Regelungen für Bachelor-Studierende, die sich für ein Auslandsstudiensemester beworben haben*Error! Bookmark not defined.

7.3.8 *Ungültigkeit von Prüfungen und schriftlichen Arbeiten*Error! Bookmark not defined.

7.3.9 *Bachelorarbeiten und Bachelorprüfungen*Error! Bookmark not defined.

7.3.10 *Masterarbeiten und Masterprüfungen*Error! Bookmark not defined.

7.3.11 *Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse*Error! Bookmark not defined.

7.4 MGU – Mitgeltende Unterlagen Error! Bookmark not defined.

SATZUNGSTEIL 7 – Studien- und Prüfungsordnung der IMC FH Krems

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung basiert auf und ergänzt die Regelungen des FHStG idgF (insbesondere §§ 12-21). Jene Bestimmungen, die aus dem FHStG übernommen wurden, bzw. sich explizit auf dieses beziehen, sind mit Fußnoten gekennzeichnet.

7.1 Geltungsbereich

- 1 Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung wurde am 23.Juni 2015 geändert und entfaltet ihr Gültigkeit ab Wintersemester 2015/16 in allen Studiengängen der IMC FH Krems. Abschlüsse von Lehrveranstaltungen sowie kommissionelle Bachelor- und Masterprüfungen, die einem vorhergehenden Studiensemester zugeordnet sind, unterliegen den gültigen Bestimmungen der alten Studien- und Prüfungsordnung, so dies nicht ausdrücklich anders bestimmt wird.
- 2 Sollten an disloziert geführten Studiengängen abweichende Bestimmungen, die sich aus den jeweils nationalen oder institutionellen Bestimmungen ergeben, notwendig sein, sind diese in der vorliegenden Ordnung gesondert angeführt.
- 3 Die in den jeweiligen Anträgen zur Akkreditierung enthaltenen Studiengangsspezifischen Bestimmungen sind Teil dieser Studienordnung.

Lehrgänge der Weiterbildung unterliegen nicht der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung, sondern folgen den im Studienplan des jeweiligen Lehrgangs festgelegten Regulativen und Ordnungen.

7.2 Studienordnung

7.2.1 Allgemeine Bestimmungen

- 1 Die Organisation des Studienjahres sowie die Festlegung des akademischen Kalenders erfolgen durch das Rektorat in Abstimmung mit der Geschäftsführung. Der akademische Kalender hat neben der Semesterdauer auch Angaben zum Vorlesungsbeginn der einzelnen Studiengänge, zur Vorlesungsfreien Zeit sowie zu den Prüfungs-, Wiederholungsprüfungs- und Abschlussprüfungswochen zu enthalten.
- 2 Alle Informationen zum Studien- und Prüfungsbetrieb werden den Studierenden „durch Aushang“ auf dem eDesktop der IMC FH Krems (Intranet) bekannt gemacht.
- 3 Der Umfang von Lehrveranstaltungen wird in Semesterwochenstunden angegeben, wobei die Semesterdauer auf Basis des jeweiligen Studiengangsantrages idgF. eine unterschiedliche Zahl an Semesterwochen umfassen kann.
- 4 Eine Lehrveranstaltungseinheit dauert 45 Minuten.
- 5 Lehrveranstaltungen können auch als Blocklehrveranstaltungen oder als eLearning Einheiten abgehalten werden, wobei das Prinzip der didaktischen und fachlichen *fitness for purpose* zu beachten und durch die Studiengangsleitung zu überprüfen ist.

- 6 Das Prüfungssystem der Studiengänge der IMC FH Krems ist ein studienbegleitendes System, d.h. die Prüfungen finden zeitnah zu den Lehrveranstaltungen statt, um so einen Studienabschluss innerhalb der gesetzlichen Studiendauer sicherzustellen.
- 7 Statusänderungen bedingt durch Studienunterbrechung, Studienjahrwiederholung oder Ausscheiden/Ausschluss aus dem Studium erfolgen nur mit Zustimmung der Rektorin/des Rektors.
- 8 Scheidet ein Studierender oder eine Studierende vor Abschluss aus dem Studium aus, ist eine Exmatrikulationsbestätigung auszustellen und alle positiv absolvierten Lehrveranstaltungen durch ein fortlaufendes Transcript of records zu bestätigen.
- 9 Beschwerden, die in einer Verletzung/Missachtung der geltenden Studien- und Prüfungsordnung begründet sind, sind nach Ausschöpfung des Instanzenzuges gemäß § 10 (5)FHStG idgF sowie unter Berücksichtigung des § 21 an das Kollegium zu richten.¹

7.2.2 Graduierungen

- 1 Graduierungen / Sponsionen finden mindestens zwei (2) Mal pro Studienjahr statt, die Termine werden vom Rektorat festgelegt und bekanntgegeben. Eine Anmeldung der Studierenden zu einem Sponsionstermin ist erforderlich. Allenfalls weitere Termine werden im akademischen Kalender veröffentlicht.
- 2 Anlässlich der Graduierung erhalten die Absolventinnen und Absolventen ihre Abschlussurkunden, das Diploma Supplement sowie das Prüfungszeugnis der kommissionellen Abschlussprüfung in deutscher und englischer Sprache². Eine wiederholte Ausstellung dieser Originaldokumente ist nicht möglich. Duplikate können nach Vorlage einer Verlustanzeige im Rektorat beantragt werden, ebenso wie die begründete Beglaubigung von Kopien.

7.2.3 Anwesenheitspflicht der Studierenden

- 1 Die Studiengänge der IMC FH Krems folgen dem Prinzip der Anwesenheitsbezogenen Lehre, um einen Abschluss des Studiums in der gesetzlich vorgesehenen Mindestzeit zu ermöglichen. Daher besteht für die Studierenden grundsätzlich die Verpflichtung, bei den im Studienplan vorgeschriebenen Lehrveranstaltungen und Blockwochen anwesend zu sein.
- 2 Das Überschreiten der möglichen Abwesenheit von höchstens drei (3) Mal der Semesterwochenstundenanzahl einer Lehrveranstaltung in den Vollzeit Bachelorstudiengängen und vier (4) Mal in den Berufsbegleitenden Studiengängen sowie allen Masterstudiengängen ist mit einer negativ abgeschlossenen Lehrveranstaltung gleichzusetzen, wobei die endgültige Entscheidung über die negative Bewertung aufgrund der Verletzung der Anwesenheitspflicht, unter Bedachtnahme auf eventuelle berücksichtigungswürdige Gründe, einer kollegialen Entscheidung der Leiterin/des Leiters der Lehrveranstaltung und der Studiengangsleitung obliegt.

¹ Vgl. FHStG § 10 (5) – (6) sowie § 21 idgF

² Vgl. FHStG § 6 (1) – (3) idgF

- 3 In Lehrveranstaltungen der Selbstreflexion der Studiengänge Musiktherapie kann die Anwesenheit durch den Lehrveranstaltungsleiter in Abstimmung mit der Studiengangsleitung mit bis zu 100% festgelegt werden.
- 4 Schwerwiegende Gründe, die eine längere Absenz bedingen oder die Teilnahme an einer im Studienplan verankerten Veranstaltung unmöglich machen, sind der Studiengangsleitung unmittelbar und schriftlich darzulegen. In diesen Fällen können von der Studiengangsleitung sachlich begründete und den Fehlzeiten entsprechende Ersatzleistungen eingefordert werden. Eine Nichterbringung dieser Ersatzleistungen führt zu einer negativen Bewertung der Lehrveranstaltung.
- 5 Studierende mit Betreuungspflichten für minderjährige Kinder oder pflegebedürftige Angehörige können von der Anwesenheitsregelung ausgenommen werden. Ein diesbezüglicher schriftlicher Antrag unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises ist an die Studiengangsleitung zu stellen. Die Entscheidung über den Antrag erfolgt durch die Studiengangsleitung im Einvernehmen mit der Kollegiumsleitung.

7.2.4 Studienunterbrechung

- 1 Eine Unterbrechung des Studiums ist bei der Studiengangsleitung schriftlich (mittels Formular) zu beantragen. Die Gründe der Unterbrechung und die beabsichtigte Fortsetzung des Studiums sind darzulegen. In der Entscheidung sind zwingende persönliche, gesundheitliche oder berufliche Gründe zu berücksichtigen, die ein Weiterstudium zu einem gegebenen Zeitpunkt nicht zulassen bzw. massiv beeinträchtigen würden³.
- 2 Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung von Abschlussarbeiten sind während der Unterbrechung nicht möglich.
- 3 Die Genehmigung der Unterbrechung hat schriftlich zu erfolgen und ist dem/der Studierenden auszuhändigen. Der/Die Studierende ist verpflichtet, innerhalb der ihm/ihr bekannt gegebenen Frist (lt. Genehmigung der Unterbrechung), die Fortsetzung des Studiums zu melden. Versäumt der/die Studierende die Meldung der Fortsetzung des Studiums, wird der Ausbildungsvertrag aufgelöst und der/die Studierende scheidet aus dem Studium aus.
- 4 Erfolgt auf Wunsch des/der Studierenden und nach Genehmigung durch die Studiengangsleitung eine Unterbrechung des Studiums, so sind im Falle der Wiederaufnahme des Studiums sämtliche Lehrveranstaltungen, die von der Studierenden/vom Studierenden bis zum Zeitpunkt der Unterbrechung nicht positiv abgeschlossen wurden, jedenfalls zur Gänze zu besuchen und zu wiederholen.
- 5 Allfällig ebenfalls neuerlich zu besuchende und zu absolvierende bereits abgeschlossene Lehrveranstaltungen können in Analogie zu § 18(4) FHStG idgF von der Studiengangsleitung vorgeschrieben werden.
- 6 Die zu besuchenden bzw. zu wiederholenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind der/dem Studierenden schriftlich vorzuschreiben.

³ Vgl. FHStG §14 idgF

- 7 Eine Nichteinhaltung der in der Genehmigung der Studienunterbrechung gesetzten Frist zur Meldung der Fortsetzung des Studiums zieht automatisch die Exmatrikulation des/ der Studierenden nach sich.

7.2.5 Wiederholung eines Studienjahres

- 1 Die einmalige Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativ beurteilten kommissionellen Prüfung ist möglich. Eine Wiederholung ist schriftlich (mittels Formular) bei der Studiengangsleitung zu beantragen⁴.
- 2 Anträge auf Wiederholung eines Studienjahres sind zeitnah zum Ausscheidungsgrund aus einer laufenden Kohorte zu stellen.
- 3 Nicht bestandene Prüfungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen sind im Zuge der Wiederholung des Studienjahres jedenfalls, bestandene Prüfungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen sind nur dann zu wiederholen oder erneut zu besuchen, sofern es der Zweck des Studiums erforderlich macht.⁵
- 4 Feststellungen betreffend die im Wiederholungsjahr abzulegenden Fächer sind schriftlich zwischen der Studiengangsleitung und der/dem Studierenden zu vereinbaren und mit dem Antrag auf Wiederholung eines Studienjahres zu archivieren. Allfällige Anträge auf Anrechnungen sind schriftlich einzubringen. Der/die Studierende erhält eine Kopie der o.a. Vereinbarung über die zu absolvierenden Fächer und Prüfungen.
- 5 Für Studierende, die wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung vom Studiengang ausgeschlossen wurden, ist eine neuerliche Aufnahme in denselben Studiengang nicht möglich.⁶
- 6 Eine neuerliche Aufnahme ist hingegen möglich, wenn der oder die Studierende das Studium aus anderen Gründen (z.B. Krankheit, berufliche oder persönliche Belastung) abgebrochen hat. Eine Wiederaufnahme ist jedenfalls mit dem Rektorat abzustimmen.

7.2.6 Studienbeitrag

Für jedes inskribierte Semester sind der jeweilige Studienbeitrag sowie der entsprechende ÖH Beitrag fristgerecht zu entrichten. Kommt es auf Grund einer negativ bewerteten Bachelorarbeit, einer nicht approbierten Masterarbeit, einer nicht bestandenen Bachelor- oder Masterprüfung bzw. anderer Umstände zu einer Studienzeiterlängerung, ist der Studienbeitrag auch für das/die Verlängerungssemester zu entrichten.

7.3 Prüfungsordnung

7.3.1 Allgemeine Prüfungsbestimmungen

- 1 Das Prüfungssystem der Studiengänge der IMC FH Krems ist ein studienbegleitendes System und basiert auf den Bestimmungen des FHStG (§§ 13 – 21) idgF.

⁴ Vgl. FHStG §18 (4) idgF

⁵ Vgl. FHStG §18 (4)

⁶ Vgl. leg.cit §18 (5)

- 2 Im Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen, wobei die jeweilige Typologie der in den Curricula verankerten Lehrveranstaltungen und Prüfungen in den Studiengangs- und Akkreditierungsanträgen fixiert und definiert ist:
- 2.1 Einzelehrveranstaltungsprüfungen (EP) sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden.
 - 2.2 Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (ILV) sind Lehrveranstaltungen, in denen ein kontinuierlicher Kompetenzaufbau durch die Verbindung von Theorie und (praktischer) Anwendung erfolgt und die Leistungsbeurteilung mittels mindestens 2 und max. 3 Teilleistungen, (wie Präsentationen, Projektarbeiten, Hausarbeiten, schriftlichen Zwischentests, mündlichen Prüfungen et al.) erfolgt, wobei keine der Teilleistungen eine Wertigkeit von > 70% der Gesamtbeurteilung aufweisen darf.
 - 2.3 Lehrveranstaltungen mit abschließendem Prüfungscharakter (z.B.: VO) sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung mittels einer Leistungsfeststellung erfolgt, wobei die Verwendung von Multiple Choice und Single Choice Aufgaben nicht die Regel sondern die Ausnahme sein soll.
 - 2.4 Modulprüfungen sind Prüfungen, die zur Feststellung der Erreichung der vernetzten Lernergebnisse eines Moduls, bestehend aus zwei oder mehr Lehrveranstaltungen, dienen, und entweder von der/von dem Modul-verantwortlichen Lehrenden oder von allen am Modul beteiligten Lehrenden gemeinsam durchgeführt werden. Modulprüfungen, die zwei oder mehrere Lehrveranstaltungen mit abschließendem Prüfungscharakter umfassen, sind Lehrveranstaltungen im Sinne von 2.3.
 - 2.5 Lehrveranstaltungen, die vornehmlich dem Erwerb praktischer (manueller) Fähigkeiten dienen (ILV*) sind Lehrveranstaltungen, die auch mit praktischen Leistungsbeurteilungen abgeschlossen werden können.
 - 2.6 Wiederholungsprüfungen (1. Wiederholung) sind Prüfungen, die in einer negativen Bewertung einer Lehrveranstaltung, eines Moduls, oder in einer Verletzung der Anwesenheitsregelung bzw. eines Nichtantritts zu einem festgesetzten Prüfungstermin begründet sind.⁷
 - 2.7 Kommissionelle Wiederholungsprüfungen (2. Wiederholung) sind Prüfungen, die in der negativen Bewertung einer Wiederholungsprüfung begründet sind. Die Bewertung erfolgt durch eine mindestens 3-köpfige Kommission⁸.
 - 2.8 Kommissionelle Abschlussprüfungen gemäß § 16 FHStG finden vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat bestehend aus mindestens 3 Personen statt, und beziehen sich auf die jeweiligen Bachelor- bzw. Masterarbeiten sowie wesentliche fachliche Inhalte des abzuschließenden Studiums. In Studiengängen, die auch der berufspraktischen Befähigung dienen, können die kommissionellen Abschlussprüfungen auch praktische Prüfungsteile umfassen. Mitgeltende Unterlagen sind der Leitfaden für Bachelorarbeiten und Bachelorprüfungen, Leitfaden für

⁷Vgl. FHStG § 18 idgF

⁸ Vgl. leg.cit § 18 und § 15 (3)

Masterarbeiten und Masterprüfungen, sowie der Leitfaden für die formale Gestaltung von schriftlichen/wissenschaftliche Arbeiten idgF.⁹

- 3 Prüfungen und Leistungsbeurteilungen können schriftlich, mündlich sowie in praktischer Form abgehalten werden.
- 4 Mündliche Prüfungen sind öffentlich zugänglich, wobei der Zutritt nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse, bei der Präsentation von gesperrten Bachelor- oder Masterarbeiten und zur Wahrung der Persönlichkeitssphäre bei PatientInnen-bezogenen Prüfungen beschränkt werden kann.¹⁰
- 5 Der Prüfungsvorgang bei mündlichen Prüfungen ist zu protokollieren. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers oder die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates, die Namen des oder der Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist dem/der Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekanntzugeben.¹¹
- 6 Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen haben dem Prüfungssenat mindestens drei Personen anzugehören. Jedes Mitglied hat während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein; dieser Verpflichtung kann allenfalls auch durch den Einsatz von elektronischen Medien nachgekommen werden.¹²
- 7 Mitarbeit und Anwesenheit sind keine Kriterien der Leistungsbeurteilung und dürfen nicht in die Beurteilung einer studentischen Leistung einbezogen werden.
- 8 Studierende haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn eine Behinderung nachgewiesen wird, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt wird.¹³
- 9 Die in dieser Studien- und Prüfungsordnung genannten Leitfäden und darin angeführte mitgeltende Unterlagen sowie die als Mitgeltende Unterlagen genannten Dokumente sind Bestandteile der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung.
- 10 Gegen die Beurteilung einer Prüfung kann nicht berufen werden. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen Mangel aufweist, kann von der oder dem Studierenden innerhalb einer Frist von 2 Wochen eine Beschwerde bei der Studiengangsleitung eingebracht werden.¹⁴

7.3.2 Durchführung und Organisation von Prüfungen

- 1 Die konkreten Prüfungsmodalitäten je Lehrveranstaltung oder Modul (Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und -maßstäbe und bei der Prüfung erlaubte Hilfsmittel) sowie die Modalitäten allfälliger Wiederholungsprüfungen sind in der Lehrveranstaltungsbeschreibung (Syllabus) durch die Lehrende / den Lehrenden

⁹ Alle Leitfäden siehe eDesktop der IMC FH Krems.

¹⁰ Vgl. FHStG § 15 (1) idgF

¹¹ Vgl. leg.cit § 15 (2) idgF

¹² Vgl. FHStG § 15 (3)

¹³ Vgl. leg.cit § 13 (2)

¹⁴ Vgl. leg.cit § 21

anzugeben, und werden den Studierenden jeweils zu Semesterbeginn zur Kenntnis gebracht¹⁵. Eine nachträgliche Änderung ist nur nach Rücksprache und mit Genehmigung durch die Studiengangsleitung möglich. Die Studiengangsleitung hat die rechtzeitige Bekanntgabe der Prüfungsmodalitäten und eine angemessene Verteilung der Leistungsfeststellungen sicherzustellen.

- 2 Prüfungen haben zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, in denen die prüfungsrelevanten Inhalte vermittelt wurden¹⁶ und in den Räumlichkeiten der Fachhochschule stattzufinden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Studiengangsleitung und in Abstimmung mit dem Rektorat in sachlich begründeten Fällen möglich.
- 3 Für die eine Lehrveranstaltung abschließende Prüfung (vgl. Kapitel 7.3.1. Punkt 2.3.) stehen den Studierenden zwei (2) Prüfungstermine (davon jeweils einer nach Beendigung der Lehrveranstaltung im oder am Ende des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung stattfand, sowie einer vor Beginn des folgenden Semesters) für den Erstantritt zur Verfügung, sowie die erste Wiederholung (2. Antritt) und die kommissionelle Wiederholungsprüfung (3. Antritt). Die Termine vor sowie am Beginn des Folgesemesters finden in den definierten Prüfungswochen statt.¹⁷
- 4 Das nicht ausreichend begründete Nicht-Antreten zu einem Prüfungstermin bzw. die Nicht-Abgabe einer Abschlussarbeit bei Lehrveranstaltungen mit abschließendem Prüfungscharakter führt zum Verlust einer Prüfungsantrittsmöglichkeit bzw. eines Abgabetermins.^{18 19}
- 5 Die Prüfungsperioden für die kommissionellen Bachelor- und Masterabschlussprüfungen werden zu Beginn eines Studienjahres vom Rektorat bekanntgegeben und im Intranet veröffentlicht.
- 6 Für den Erstantritt zur kommissionellen Bachelorprüfung besteht für die Studierenden – vorbehaltlich der Erfüllung aller Voraussetzungen – Wahlmöglichkeit zwischen den Terminen Juni und September. Die Wiederholungstermine für den Fall einer negativen Bewertung der Bachelorprüfung oder eines nicht ausreichend begründeten Nicht-Antritts sind im akademischen Kalender verankert und werden den Studierenden per Aushang zur Kenntnis gebracht.
- 7 Für die Erstabgabe der Masterarbeit sowie den Erstantritt zur kommissionellen Masterabschlussprüfung besteht für die Studierenden - vorbehaltlich der Erfüllung aller Voraussetzungen – Wahlmöglichkeit. Weitere Bestimmungen zu den Abgabeterminen der Masterarbeiten sowie der nachfolgenden kommissionellen Masterprüfung finden sich in den mitgeltenden Unterlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- 8 Prüfungen dürfen auch in vorlesungsfreien Zeiten abgehalten werden.
- 9 Den Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie dies binnen sechs Monaten ab

¹⁵ Vgl. FHStG § 13 (4) idgF

¹⁶ Vgl. leg.cit § 13 (1)

¹⁷ Vgl. FHStG § 18 idgF

¹⁸ Vgl. leg.cit § 13 (5)

¹⁹ Vgl.dazu auch die Regelung zu den Wahlprüfungsterminen (MGU zur vorliegenden PO)

Bekanntgabe der Beurteilung verlangen. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen.²⁰

10. Beurteilungsunterlagen (insbesondere Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) sind mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung von der Lehrenden / vom Lehrenden aufzubewahren, jedenfalls aber bis zum Abschluss und der Feststellung einer Prüfungsleistung im Rahmen von allfälligen Wiederholungsprüfungen.
11. Prüfungsprotokolle und Gutachten sind mindestens ein Jahr ab Bekanntgabe der Beurteilung im Studiengang aufzubewahren.

7.3.3 Beurteilung von Prüfungen und Leistungsfeststellungen

1. Die Prüfungen zu den im Studienplan festgelegten Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen LehrveranstaltungsleiterInnen erstellt und bewertet. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden die Noten gemäß dem österreichischen Notensystem wie folgt verwendet²¹:

1 Sehr gut: **100% - 91%** der geforderten Leistung: eine hervorragende Leistung

2 Gut: **< 91% - 81%:** eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung

3 Befriedigend: **< 81% - 71%:** eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 Genügend: **< 71% - 60%:** eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den wesentlichen Anforderungen entspricht

5 Nicht genügend: **< 60%:** eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

2. Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „Genügend“ (mindestens 60%) bewertet wird.
3. Eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter (ILV) ist dann positiv abgeschlossen, wenn die Gesamtbewertung aller im Syllabus festgelegten Teilleistungen mindestens 60% der Gesamtleistung beträgt. Dies gilt auch, wenn die Lehrveranstaltung von mehr als einer Person mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten abgehalten wird.
4. Modulprüfungen umfassen inhaltlich mehr als eine Lehrveranstaltung, die Modulnote setzt sich aus den eventuellen Teilleistungen der Teilmodule sowie der Modulprüfungsnote zusammen. Wird ein Modul negativ bewertet, ist die Modulprüfung (Wertung der Wiederholungsprüfung 100%) zu wiederholen.
5. Der Studienplan kann Lehrveranstaltungen enthalten, für die eine notenmäßige Beurteilung unmöglich oder unzumutbar erscheint. In diesem Fall lautet die positive Beurteilung für die jeweiligen Lehrveranstaltungen *Mit Erfolg teilgenommen*.²²

²⁰ Vgl. FHStG. §13(6) idgF

²¹ Vgl. FHStG § 17 (1) idgF

²² Vgl. leg.cit § 17 (1)

6. Bewertungen schriftlicher Prüfungen sind von der/dem jeweiligen Lehrenden zwei Wochen nach Abhaltung der Prüfung an Study Services schriftlich bekannt zu geben. Die Information an die Studierenden durch Study Services erfolgt innerhalb von drei Wochen nach Abhaltung der Prüfung.
7. Sollte die Beurteilung einer Prüfung aus triftigen Gründen nicht innerhalb der gesetzten Fristen möglich sein, so sind die Studiengangsleitung und Study Services rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen.
8. Das Ergebnis von mündlichen und praktischen Prüfungen ist den Studierenden spätestens am Ende des Prüfungstages bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern.
9. Die Bewertungen mündlicher und/oder praktischer Prüfungen sind Study Services von der / vom jeweiligen Lehrenden mit den Prüfungsprotokollen ebenfalls spätestens am Ende des Prüfungstages zu übergeben.
10. Mündliche und praktische Prüfungen unterliegen der Protokollierungspflicht gemäß FHStG § 15 (2).
11. Wenn eine Studierende oder ein Studierender eine mündliche oder praktische Prüfung bzw. Wiederholungsprüfung, oder eine mündliche bzw. praktische abschließende kommissionelle Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat der Prüfer/die Prüferin bzw. der/die Vorsitzende der Prüfungskommission zu entscheiden.

7.3.4 Beurteilung von Berufspraktika in Bachelorstudiengängen

- 1 Als Basis für die Organisation und Durchführung der Berufspraktika der Studiengänge der IMC FH Krems gelten die jeweiligen Leitfäden zur Organisation und Absolvierung des Berufspraktikums/der Berufspraktika der einzelnen Studiengänge/Departments bzw. des Angewandten Forschungs- und Praktikumssemesters idgF.
- 2 *Berufspraktikum der **betriebswirtschaftlichen Bachelorstudiengänge** sowie des Bachelorstudienganges „**Medizinische und Pharmazeutische Biotechnologie**“:*
 - 2.1 Für einen erfolgreichen Abschluss des im Curriculum verankerten Berufspraktikums ist die Erbringung aller Teilleistungen (siehe entsprechende Leitfäden) im festgelegten Ausmaß notwendig.
- 3 *Berufspraktika der **gesundheitswissenschaftlichen Studiengänge**:*
 - 3.1 Für den erfolgreichen Abschluss der Praktika der Gesundheitswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge sowie des Masterstudiums *Musiktherapie* ist der Nachweis der Erbringung der geforderten Leistungen lt. Praxishandbuch bzw. lt. jeweiligem Leitfaden zur Organisation der Berufspraktika notwendig.
 - 3.2 Die Wiederholungsmöglichkeiten für negativ beurteilte Praktikumsteile der gesundheitswissenschaftlichen Studiengänge sind in den jeweiligen Leitfäden geregelt, die mitgeltende Unterlagen dieser Studien- und Prüfungsordnung sind.
- 4 Ein negativ beurteiltes Berufspraktikumssemester in den Vollzeit Bachelorstudiengängen kann auf Grund der Dauer des Praktikums nur im Rahmen einer Studienjahrwiederholung wiederholt werden. Die Studienjahrwiederholung ist schriftlich bei der Studiengangsleitung zu beantragen.

- 5 Für die Wiederholung des *Berufspraktikums-Seminars* gelten die Richtlinien zur Wiederholbarkeit von Prüfungen.

7.3.5 Beurteilung von Angewandten Forschungs- und Praktikumssemestern im Masterstudium

- 1 Für einen erfolgreichen Abschluss des Angewandten Forschungs- und Praktikumssemesters in den Vollzeit-Masterstudiengängen ist die Erbringung aller Teilleistungen im festgelegten Ausmaß notwendig.
- 2 Berufsbegleitende Studierende, die im dritten Semester ein Auslandsstudiensemester absolvieren, sind Vollzeit-Studierenden bei der Erbringung der zur Bewertung notwendigen Teilleistungen gleichgestellt. (*Mitgeltendes Dokument: Leitfaden für Studierende Angewandtes Forschungs- und Praktikumssemester (ARTS)*).
- 3 Die Wiederholung eines nicht positiv absolvierten Angewandten Forschungs- und Praktikumssemesters der Vollzeit Masterstudiengänge ist nur im Rahmen einer Studienjahrwiederholung möglich. Die Studienjahrwiederholung ist schriftlich (mittels Formular) bei der Studiengangsleitung zu beantragen.
- 4 Negativ bewertete oder nicht erbrachte Leistungen von Berufsbegleitend Studierenden im Auslandsstudium sind durch Wiederholungsprüfungen entsprechender Lehrveranstaltungen des dritten Semesters zu kompensieren.

7.3.6 Wiederholungen von Prüfungen

- 1 Eine nicht bestandene abschließende Prüfung einer Lehrveranstaltung kann gemäß FHStG § 18 (1) zweimal wiederholt werden. Prüfungsart (schriftlich, mündlich, praktisch) und Prüfungsumfang der ersten Wiederholungsprüfung sind im Syllabus der jeweiligen Lehrveranstaltung anzugeben.
- 2 Lehrveranstaltungs- und Modulwiederholungsprüfungen (1. Wiederholung) sowie kommissionelle Wiederholungsprüfungen (2. Wiederholung) finden innerhalb der im akademischen Kalender festgesetzten Prüfungswochen statt, wobei die tatsächlichen Prüfungstage in Abstimmung mit der Studiengangsleitung festzusetzen und den Studierenden durch Aushang entsprechend rechtzeitig bekannt zu machen sind. In jedem Fall sind alle Lehrveranstaltungswiederholungsprüfungen des vorangehenden Sommersemesters bis zum 10.11. bzw. des vorangehenden Wintersemesters bis zum 10.04. (Stichtage der BIS Meldung) eines Jahres abzuschließen. Begründete Abweichungen bedürfen der Zustimmung durch das Rektorat. Abweichungen bedingt durch an das Theoriesemester anschließende Berufspraktika sind möglich und von der expliziten Zustimmung ausgenommen.
- 3 Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung abschließenden Prüfung hat eine Wertigkeit von 100%.
- 4 Ergibt die Summe der Leistungsbeurteilungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (ILV) eine negative Beurteilung, so ist der Semesterstoff in Form einer schriftlichen oder allenfalls auch mündlichen Wiederholungsprüfung (erste Wiederholung), bei nicht Bestehen derselben in Form einer kommissionellen Prüfung nachzuweisen (zweite Wiederholung).
- 5 Die Wertigkeit der Wiederholungsprüfung beträgt 100%.

- 6 Werden Teilleistungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (ILV) versäumt oder nicht erbracht, kann die/der Lehrende eine Nacherbringung gestatten. Die Entscheidung darüber obliegt der/dem LehrveranstaltungsleiterIn.
- 7 Wird ein Modul mit einer negativen Note abgeschlossen, so ist die Modulprüfung über alle dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen zu wiederholen (erste Wiederholung), bei nicht Bestehen derselben kommt es zu einer kommissionellen Prüfung (zweite Wiederholung). Die Wertigkeit der Wiederholungsprüfungen beträgt jeweils 100% unter Berücksichtigung der Absätze 13–15 nachfolgend. (komm. Wiederholungsprüfung).
- 8 Wird die im Rahmen einer Lehrveranstaltung zu verfassende Seminar- oder Projektarbeit negativ bewertet, so ist der/dem Studierenden eine angemessene Nachfrist zur Erbringung des geforderten Leistungsnachweises (1. Wiederholung) einzuräumen. Eine erneute negative Beurteilung dieser Leistung bewirkt automatisch eine kommissionelle Prüfung (2. Wiederholung).
- 9 Wiederholungsprüfungen aus Sprachen sind schriftlich und mündlich.
- 10 Werden Lehrveranstaltungen der Selbstreflexion in den Studiengängen der Musiktherapie nicht erfolgreich absolviert, so sind sie in den nachfolgenden Kohorten im entsprechenden Ausmaß zu wiederholen. Ein Antritt zur abschließenden Bachelor- bzw. Masterprüfung ist nur nach Nachweis der erfolgreichen Absolvierung möglich. Eine Kompensation durch an anderen Institutionen absolvierten Lehrveranstaltungen der Selbstreflexion ist nicht möglich.
- 11 Die Ergebnisse von schriftlichen Wiederholungsprüfungen sind von den Lehrenden innerhalb einer Woche der Abteilung Study Services bekannt zu geben. Die Ergebnisse von mündlichen und praktischen Prüfungen sind den Studierenden unmittelbar nach der Prüfung bekanntzugeben, eine eventuell negative Bewertung ist zu begründen.
- 12 Zur Protokollierungs- und Aufbewahrungspflicht von Wiederholungsprüfungen gelten analog die Bestimmungen aus Abschnitt 7.3.2.
- 13 Die Wiederholung einer positiv bewerteten Prüfung ist nicht möglich.
- 14 Kommissionelle Wiederholungsprüfungen (2. Wiederholung) sind schriftlich und mündlich durchzuführen unter Berücksichtigung von Absatz 15,16, 17 und 7.3.9 Absatz 6.
- 15 Wird der schriftliche Teil der kommissionellen Wiederholungsprüfung positiv bewertet (mindestens 60% von 100), ist keine mündliche Prüfung durchzuführen. Wird die schriftliche kommissionelle Wiederholungsprüfung negativ bewertet, ist auch eine mündliche Prüfung anzusetzen; beide Teile fließen dann mit je 50% in die Endnote ein. Die mündliche Prüfung ist zeitnah zur schriftlichen Prüfung vor einem Prüfungssenat abzuhalten. (vgl. Abschnitt 7.3.1.).
- 16 In den Sprachen sind kommissionelle Wiederholungsprüfungen in jedem Fall schriftlich und mündlich, in den gesundheitswissenschaftlichen Studiengängen können sie auch schriftlich und/oder mündlich/praktisch durchgeführt werden. Entsprechende Informationen sind zu Beginn des Semesters im Syllabus anzuführen.

- 17 Wird eine Bachelorarbeit (Bachelorarbeit 1 oder Bachelorarbeit 2) negativ bewertet, ist dem Studierenden eine angemessene Frist zur Überarbeitung und Wiedervorlage einzuräumen. Eine nochmalige negative Bewertung führt zur dritten Vorlage (Kommissionelle Prüfung). In diesem Fall ist die Arbeit von einer mindestens dreiköpfigen Kommission zu begutachten. Eine erneute negative Bewertung führt zu einer gesamtheitlichen negativen Beurteilung des entsprechenden Bachelorseminars.
- 18 Kommissionelle schriftliche Prüfungen sind von einer mindestens dreiköpfigen Kommission, i.e. die Prüferin oder der Prüfer, und zwei weiteren qualifizierten Personen zu begutachten und zu bewerten. Mündliche und praktische Prüfungen finden vor einer Kommission statt, die aus mindestens drei Personen zu bestehen hat.
- 19 Die Termine für die Wiederholungen sowie die kommissionellen Wiederholungsprüfungen finden in den im Akademischen Kalender festgesetzten Wiederholungsprüfungswochen statt. Tag und Uhrzeit werden den Studierenden mindestens eine Woche vor dem Prüfungstermin mittels Aushang bekannt gegeben.
- 20 Der Zeitraum zwischen der ersten Wiederholungsprüfung und der Kommissionellen Wiederholungsprüfung muss mindestens 2 (zwei) Wochen betragen.
- 21 Für Bachelor-Vollzeit Studierende, die das Theoriesemester vor dem Berufspraktikumssemester mit einer oder mehreren negativen Noten abschließen, ist der letztmögliche Antritt zur /zu den Wiederholungsprüfung(en) im Rahmen der Wiederholungsprüfungswochen zu Beginn des Theoriesemesters, das auf das Berufspraktikum folgt.
- 22 Für Master-Vollzeit Studierende die das zweite Semester mit einer oder mehreren negativen Note(n) abschließen, ist der letztmögliche Antritt im Rahmen der Wiederholungsprüfungswochen zu Beginn des 4. Semesters.
- 23 Für Studierende im Abschlusssemester (6. Bachelorsemester bzw. 4. Mastersemester) erfolgt die erste Wiederholungsprüfung zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit (Anfang Juli) um einen Antritt zur kommissionellen Abschlussprüfung im September zu ermöglichen. Die Kommissionelle Wiederholungsprüfung findet jedoch frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Note der 1. Wiederholungsprüfung spätestens Ende August/Anfang September statt.

7.3.7 Regelungen für Bachelor-Studierende, die sich für ein Auslandsstudiensemester beworben haben

- 1 Schließt eine/ein Studierende/r das Semester, das der Mobilität vorausgeht, mit einer negativen Note ab, so ist über den negativ bewerteten Gegenstand spätestens vor Beginn des nächsten Theoriesemesters die Wiederholungsprüfung abzulegen (im Rahmen der Wiederholungsprüfungswochen zu Beginn des 5. Studiensemesters bzw. zu Beginn des 4. oder 5. Semesters bei Berufsbegleitend Studierenden).
- 2 Zwei oder mehr negative Noten im Theoriesemester vor dem Mobilitätssemester führen zum Ausschluss aus dem Mobilitätsprogramm.
- 3 Studierende, die ein Auslandsstudiensemester absolvieren, sind verpflichtet, die im Learning Agreement definierten Prüfungsleistungen an der Partnerinstitution zu erbringen. Im Falle einer negativen Prüfungsleistung im Ausland bzw. bei Nichterbringung der geforderten ECTS, sind im Rahmen der Wiederholungsprüfungen

an der IMC FH Krems entsprechende Ersatzprüfungen/Wiederholungsprüfungen zu erbringen.

7.3.8 Ungültigkeit von Prüfungen und schriftlichen Arbeiten ²³

- 1 Prüfungen sind als ungültig zu erklären, wenn nachgewiesen werden kann, dass während der Prüfung von der Studierenden/vom Studierenden unerlaubte Hilfsmittel verwendet wurden bzw. die von der/vom LehrveranstaltungsleiterIn bzw. der Prüfungsaufsicht vorgegebenen Anweisungen missachtet wurden. In beiden Fällen kann die/der Studierende auch sofort von der Prüfung ausgeschlossen werden.
- 2 Über die Gültigkeit bzw. Ungültigkeit von Prüfungen entscheidet die/der Lehrende in Rücksprache mit der/dem StudiengangsleiterIn. Die Konsequenzen einer für ungültig erklärten Prüfung bzw. eines Ausschlusses von einer Prüfung sind jener einer Bewertung mit *Nicht genügend* gleich zu setzen. Die ungültig erklärte Prüfung ist auf die Gesamtzahl der möglichen Prüfungen anzurechnen.
- 3 Schriftliche Arbeiten sind als ungültig zu erklären, wenn nachgewiesen werden kann, dass in der Arbeit die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis missachtet und Inhalte plagiiert wurden. Die Konsequenzen einer für ungültig erklärten schriftlichen Arbeit sind jener einer Bewertung mit *Nicht genügend* gleich zu setzen.
- 4 Eine für ungültig erklärte Abschlussarbeit (Masterarbeit) kann auch den Ausschluss aus dem Studium bzw. die Aberkennung des auf Basis der Abschlussarbeit bereits verliehenen akademischen Grades nach sich ziehen. (§§ 74 (2) und 89 UG 2002).
- 5 Werden im Studium mehrmals Entscheidungen gemäß Punkt 1-3 bei einem Studierenden/einer Studierenden getroffen, kann dies als Verstoß gegen den Ausbildungsvertrag gewertet werden und zur Auflösung des Ausbildungsvertrages führen.

7.3.9 Bachelorarbeiten und Bachelorprüfungen ²⁴

1. In den Bachelorstudiengängen sind zwei Bachelorarbeiten gemäß dem *Leitfaden für die formale Gestaltung von schriftlichen / wissenschaftlichen Arbeiten an der IMC Fachhochschule Krems* und den Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis anzufertigen.
2. Bachelorarbeiten sind studiengangsbezogene Arbeiten, durch die der Studierende oder die Studierende die Fähigkeit nachweist, innerhalb einer vorgeschriebenen Zeit und in einem bestimmten Umfang eigenständig ein ausbildungs- bzw. berufsfeldrelevantes Thema nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
3. Bachelorarbeiten sind eigenständige schriftliche Arbeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen; es gelten die jeweiligen Bestimmungen für die Beurteilung von Seminararbeiten unter Berücksichtigung von 7.3.6. Absatz 17.
4. Als Grundlage für das Verfassen von Bachelorarbeiten gilt der *Leitfaden für Bachelorarbeiten und Bachelorprüfungen an der IMC FH Krems* in der jeweils gültigen Fassung.

²³ Vgl. FHStG § 20 idgF

²⁴ Vgl. FHStG §§ 16 und 19 idgF

5. Die positive Bewertung der zweiten Bachelorarbeit sowie der positive Abschluss aller Lehrveranstaltungen des sechsten Semesters (ANP: fünftes Semester) sind Voraussetzungen für die Zulassung zur abschließenden kommissionellen Bachelorprüfung.
6. Die Bachelorprüfung ist eine abschließende kommissionelle Prüfung, die vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat mit mindestens 3 Personen abzulegen ist, der während der gesamten Prüfungszeit anwesend ist.²⁵
7. In den Studiengängen der Gesundheitswissenschaften ist bei der Zusammensetzung der Prüfungssenate sicherzustellen, dass Mitglieder des Lehr- und Forschungspersonals teilnehmen, die sowohl fachspezifische als auch medizinische Inhalte abdecken.
8. Die Bachelorprüfung setzt sich aus folgenden Prüfungsteilen zusammen:
 - a. Prüfungsgespräch über die durchgeführten Bachelorarbeiten sowie
 - b. deren Querverbindungen zu relevanten Fächern des Studienplanes²⁶ und kann in den gesundheitswissenschaftlichen Studiengängen auch
 - c. einen praktischen Prüfungsteil umfassen.
9. Die Studierenden sind mindestens eine Woche vor der kommissionellen Prüfung über die Zulassung zur Prüfung sowie die Zusammensetzung des Prüfungssenates zu informieren.
10. Die Beurteilungskriterien und Ergebnisse der Leistungsbeurteilung der kommissionellen Prüfungen sind den Studierenden mitzuteilen.
11. Ein Nicht-Antreten zu einem festgesetzten Prüfungstermin ohne rechtzeitige schriftliche Bekanntgabe wichtiger Gründe vor Prüfungsbeginn gilt führt zum Verlust eines Prüfungsantritts und wird auf die zulässige Anzahl der Prüfungsantritte angerechnet.
12. Die Beurteilung der kommissionellen Bachelorprüfung erfolgt mit folgenden Leistungsbeurteilungen:

Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden: Die Prüfungsleistung ist herausragend, Notendurchschnitt ≤ 1.2 .

Mit gutem Erfolg bestanden: Die Prüfungsleistung liegt deutlich über dem Durchschnitt, Notendurchschnitt ≤ 1.5 .

Bestanden: die Prüfungsleistung ist in allen Teilbereichen positiv.

Nicht bestanden: die Prüfungsleistung wurde in mindestens einem Teilbereich negativ bewertet.
13. Eine nicht bestandene kommissionelle Bachelorprüfung kann zweimal wiederholt werden. Positiv bewertete Teilbereiche sind nicht zu wiederholen.
14. Studierende von internationalen Partnerhochschulen, die ein Doppeldiplomstudium absolvieren, unterliegen ebenfalls der Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

²⁵ Vgl. Abschnitt 7.3.1.

²⁶ Vgl. FHStG § 16 (1) idgF

7.3.10 Masterarbeiten und Masterprüfungen²⁷

1. Die einen Masterstudiengang abschließende Prüfung ist eine Gesamtprüfung, die sich aus der Abfassung einer Masterarbeit und einer kommissionellen Prüfung zusammensetzt.²⁸
2. Masterarbeiten sind wissenschaftliche Arbeiten, durch die der/die Studierende den Nachweis erbringt, dass er/sie in der Lage ist, autonom berufsfeldbezogene Aufgaben aus dem Bereich des jeweiligen FH-Masterstudienganges dem Stand der Wissenschaft und den Anforderungen der Praxis entsprechend zu bewältigen.
3. Masterarbeiten sind gemäß dem *Leitfaden für die formale Gestaltung von schriftlichen/wissenschaftlichen Arbeiten an der IMC FH Krems* und den Prinzipien der guten wissenschaftlichen Praxis anzufertigen.
4. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.²⁹
5. Als Grundlage für das Verfassen von Masterarbeiten gilt der *Leitfaden für Masterarbeiten und Masterprüfungen an der IMC FH Krems* in der jeweils gültigen Fassung.
6. Die Approbation der Masterarbeit sowie die positive Absolvierung aller Lehrveranstaltungen des 4. Semesters sind Voraussetzungen für die Zulassung der/des Studierenden zur mündlichen kommissionellen Prüfung.
7. Die Beurteilung der Masterarbeit erfolgt in Form eines schriftlichen Gutachtens durch die Betreuerin/den Betreuer.
8. Eine negativ beurteilte (nicht approbierte) Masterarbeit kann zweimal zur Überarbeitung zurückgewiesen werden. Die Fristen zur Wiedervorlage sind den Studierenden schriftlich bekannt zu geben. Im Falle einer negativen Beurteilung der zweiten Vorlage ist durch die/den StudiengangsleiterIn ein Zweitbegutachter oder eine Zweitbegutachterin zu nominieren.
9. Auftragsarbeiten, deren Veröffentlichung rechtliche oder wirtschaftliche Interessen der AuftraggeberInnen verletzen würden, können für maximal fünf Jahre durch einen Sperrvermerk von der Veröffentlichung zurückgehalten werden. Die Vergabe eines Sperrvermerkes muss von der/vom Studierenden im Auftrag des Unternehmens (kann auch die IMC FH Krems sein) bei der Studiengangsleitung unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt werden (*Formular*). Dabei muss glaubhaft gemacht werden, dass wichtige rechtliche oder wirtschaftliche Interessen des Auftraggebers durch die Veröffentlichung der Arbeit gefährdet werden. Die Entscheidung über den Antrag hat schriftlich zu erfolgen. Eine Veröffentlichung der Kurzfassung (Abstract) sowie die Defensio und Präsentation im Rahmen der kommissionellen Masterprüfung sind von der Sperre nicht betroffen. Eine Entscheidung über den Ausschluss der Öffentlichkeit von der Präsentation und Defensio der Masterarbeit obliegt der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission, wobei sich dieser Ausschluss nicht auf Mitglieder des Lehr- und

²⁷ Vgl. leg.cit §16 und §19

²⁸ Vgl. leg.cit § 3 (2) 6.

²⁹ Vgl. leg.cit § 19 (1)

Forschungspersonals und befugte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IMC FH Krems bezieht.

10. Masterarbeitsthemen, deren Bearbeitung PatientInnenbezogene Daten bedingen, sind von der Ethikkommission zu genehmigen. Die Einreichung bei der Ethikkommission obliegt der/dem Studierenden. Eventuelle zeitliche Verzögerungen bedingt durch das Verfahren der Kommission sind mit der /dem BetreuerIn sowie der Studiengangleitung abzuklären.
11. Für die Erstabgabe der Masterarbeit sowie den ersten Prüfungsantritt stehen den Studierenden mehrere Wahltermine zur Verfügung. (siehe dazu die Richtlinie zu Abschlussprüfungssterminen idgF). Eine Firsterstreckung für die letztmalige Vorlage zur Approbation kann maximal bis zum Beginn des 3. Semesters nach Abschluss der Lehrveranstaltungen des Masterstudiums erfolgen.
12. Die Information über die Approbation der Masterarbeit sowie die Zulassung zur kommissionellen Masterprüfung erfolgt durch Aushang im Intranet.
13. Die Termine für die kommissionellen Masterprüfungen sind im akademischen Kalender festgelegt. Die Prüfungseinteilung und die Zusammensetzung des jeweiligen Prüfungssenates sind den Studierenden spätestens eine Woche vor der Prüfung bekannt zu geben.
14. Ein Nicht-Antreten zu einem festgesetzten Prüfungstermin ohne rechtzeitige schriftliche Bekanntgabe wichtiger Gründe vor Prüfungsbeginn führt zum Verlust eines Prüfungsantritts und wird auf die zulässige Anzahl der Prüfungsantritte angerechnet.
15. Die einen Masterstudiengang abschließende kommissionelle Prüfung gemäß §16(1) FHStG Abs.2 Z 6 FHStG idgF ist vor einem facheinschlägigen Prüfungssenat abzulegen. Sie setzt sich aus folgenden Prüfungsteilen zusammen:
 - a. Präsentation der Masterarbeit
 - b. Defensio der Arbeit und Prüfungsgespräch, das auf die Querverbindungen der Masterarbeit zu relevanten Fächern des Studienplanes eingeht, sowie
 - c. einem Prüfungsgespräch über sonstige studienplanrelevante Inhalte.³⁰
16. Der Prüfungssenat ist während des gesamten Prüfungsvorganges anwesend und entscheidet per kollegialer Beschlussfassung. Die Teilnahme eines Prüfers oder einer Prüferin per Skype- oder Videokonferenz oder allenfalls anderer technischer Medien am Prüfungsvorgang ist möglich.³¹
17. Studierende von internationalen Partnerhochschulen, die ein Doppeldiplomstudium absolvieren, unterliegen ebenfalls der Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
18. Die Beurteilung der abschließenden kommissionellen Gesamtprüfung³² setzt sich zu gleichen Teilen aus der Note der Masterarbeit und der Note der kommissionellen Masterprüfung zusammen und erfolgt nach folgender Bewertungsskala:

³⁰ Vgl. FHStG § 16 (2) idgF

³¹ Vgl. leg.cit § 15 (3) idgF

³² Vgl. leg.cit § 3 (2) 6. idgF

Mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden	Die Prüfungsleistung ist herausragend; Gewichteter Notendurchschnitt $\leq 1,2$
Mit gutem Erfolg bestanden	Die Prüfungsleistung liegt deutlich über dem Durchschnitt; gewichteter Notendurchschnitt $\leq 1,5$
Bestanden	Die Prüfungsleistung ist in allen Teilbereichen positiv; gewichteter Notendurchschnitt $> 1,5$
Nicht bestanden	Die Prüfungsleistung ist in mindestens einem Teilbereich negativ.

19. Eine nicht bestandene kommissionelle Masterprüfung kann zweimal wiederholt werden. Positive Teilbereiche sind nicht zu wiederholen.

7.3.11 Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse

- 1 Die Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse aus dem formalen Bereich erfolgt Studiengangspezifisch und Lehrveranstaltungsbezogen sowie nach dem Prinzip der Gleichwertigkeit.
- 2 Kenntnisse aus non-formalen und informellen Lernwegen unterliegen der Einzelfallentscheidung der Studiengangsleitung.
- 3 Ansuchen um Anrechnung und Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse sind bei der Studiengangsleitung innerhalb der durch Aushang bekanntgegebenen Fristen einzureichen. *(Mitgeltende Unterlage: Richtlinie zur Anrechnung/Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse)*.
- 4 Die Anrechnung und Anerkennung von während eines Auslandsstudiums absolvierter Lehrveranstaltungen und Prüfungen erfolgt auf Basis des vor dem Aufenthalt abgeschlossenen und genehmigten Learning Agreements.

7.4 MGU – Mitgeltende Unterlagen

Dokument	Zugriffs Pfad
Leitfäden zur Organisation und Absolvierung des Berufspraktikums /der Berufspraktika FHM-5-0006 (Business) FHM-5-0020 (Life Sciences) FHM-5-0024 (Health)	eDesktop – Knowledgebase - Academic Regulations - Bachelor
Leitfaden für Studierende Angewandtes Forschungs- und Praktikumssemester (ARTS) FHM-5-0015 (Business) FHM-5-0013 (Life Sciences)	eDesktop – Knowledgebase - Academic Regulations - Master
Leitfaden für die formale Gestaltung schriftlicher/wissenschaftliche Arbeiten der IMC Fachhochschule Krems FHM-5-0003	eDesktop – Knowledgebase – Academic Regulations – General
Leitfaden für Bachelorarbeiten und Bachelorprüfungen an der IMC FH Krems FHM-5-0008	eDesktop – Knowledgebase – Academic Regulations - Bachelor
Leitfaden für Masterarbeiten und Masterprüfungen an der IMC FH Krems FHM-5-0009	eDesktop – Knowledgebase – Academic Regulations - Master
Richtlinie Anrechnung/Anerkennung nachgewiesener Kenntnisse FHR-5-0055	eDesktop – Knowledgebase – Academic Regulations – General
Wahlprüfungstermin für Lehrveranstaltungsabschließende Prüfungen FHF-5-0145	eDesktop – Knowledgebase – Academic Regulations – General
Richtlinie für Abgabe und Antrittsmöglichkeiten Bachelor FHF-5-0135	eDesktop – Knowledgebase – Academic Regulations – Bachelor
Richtlinie für Abgabe und Antrittsmöglichkeiten Master FHF-5-0195	eDesktop – Knowledgebase – Academic Regulations – Master
Richtlinie zu Statusänderungen FHF-5-0025	eDesktop – Knowledgebase – Academic Regulations - General